

**STIFTUNG „SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT“**  
IM STIFTERVERBAND

## **SATZUNG**

### **PRÄAMBEL**

Wir leben in einer Welt, in der bestehende wirtschaftliche und soziale Gegensätze innerhalb und zwischen Gesellschaften immer größer statt kleiner werden. Für viele Menschen ist der Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung und medizinischer Versorgung aufgrund von sozialer Herkunft oder Ethnie erheblich eingeschränkt. Vorhandene Ressourcen werden vor allem von Wohlhabenden zulasten zukünftiger Generationen verbraucht. Die Stiftung „Solidarität schafft Zukunft“ möchte mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dazu beitragen, soziale Ungleichheiten zu lindern. Dazu sollen Projekte im Bereich von Bildung und medizinischer Versorgung für unterprivilegierte Menschen, vor allem in weniger entwickelten Ländern gefördert werden. Aspekte der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes sollen bei der Verwirklichung dieser Projekte eine wichtige Rolle spielen.

### **§ 1 NAME, RECHTSFORM**

Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"**

- (1) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (2) Auf Wunsch der Stifter kann die Stiftung jederzeit auf einen anderen Treuhänder übertragen oder in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. In diesem Fall gelten sie zugleich als Stifter auch der rechtsfähigen Stiftung.

### **§ 2 STIFTUNGSZWECK**

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Trägers in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der medizinischen Versorgung, der schulischen und beruflichen Bildung sowie die Unterstützung sozial benachteiligter Gruppen und die Förderung nachhaltiger Projekte vorwiegend in Entwicklungsländern. Die Stiftung fördert dazu die Entwicklungszusammenarbeit; das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege; die Bildung und Erziehung; das Wohlfahrtswesen sowie mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO.

# **STIFTUNG „SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT“**

## **IM STIFTERVERBAND**

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
  - Beschaffung von zusätzlichen Sachmitteln für Hilfseinrichtungen,
  - Finanzierung von Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit,
  - Hilfestellung im Einzelfall für besonders betroffene Menschen.
- (4) Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Unbeschadet dieser Vorgabe darf die Stiftung bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Gräber der Stifter zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).

### **§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das mit dem Stiftungsgeschäft zugewendete Stiftungsvermögen ist dauerhaft ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden. Nach dem Ableben beider Stifter ist das gesamte Stiftungsvermögen in einem Zeitraum von 20 Jahren für den Stiftungszweck zu verbrauchen, sofern nicht ein Mitglied des Kuratoriums, das der Familie angehört, sich für die Fortführung der Stiftung ausspricht. Der Verbrauch des Stiftungsvermögens ist nur möglich, sofern insoweit der Spendenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG nicht in Anspruch genommen wurde oder mindestens zehn Jahre seit der Vermögenszuwendung verstrichen sind. Nach dem vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens wird die Stiftung aufgelöst.

# **STIFTUNG „SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT“**

## **IM STIFTERVERBAND**

- (4) Das Stiftungsvermögen ist in nachhaltige Finanzanlagen zu investieren. Es darf im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die wahlweise zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

### **§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

### **§ 6 KURATORIUM**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
- a) die Stifter;
  - b) ein vom Stifterverband benanntes Mitglied.
- (2) Die Stifter sind auf Lebenszeit Mitglieder des Kuratoriums; sie haben das Recht, ihre Mitgliedschaft jederzeit niederzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums können im Wege der Kooptation weitere Mitglieder berufen und ausgeschiedene Mitglieder ersetzen. Wiederbenennung ist zulässig. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Das Kuratorium kann für einzelne oder alle Mitglieder eine angemessene Vergütung beschließen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände geboten erscheint.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

### **§ 7 AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

**STIFTUNG „SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT“**  
IM STIFTERVERBAND

- (3) Beschlüsse des Kuratoriums können auf Präsenzsitzungen und auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe, insbesondere durch einen Stimmboten, per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentationsfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form gefasst werden. Hat sich ein Mitglied des Kuratoriums nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, gilt sein Schweigen als Enthaltung. Beschlüsse, die nicht in Textform gefasst wurden, sind zu Dokumentationszwecken vom Stifterverband zu protokollieren und den Kuratoriumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) **Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Präsenzsitzungen gefasst werden.**
- (5) **Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.**

**§ 8 STIFTUNGSVERWALTUNG**

- (1) Der Stifterverband führt das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen und bedient sich zur Verwaltung der Stiftung der Deutsches Stiftungszentrum GmbH. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Stiftung wird für die Basisverwaltung mit pauschalierten Kosten unterjährig belastet; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzaufwand und Reisekosten werden der Stiftung gesondert belastet.

**§ 9 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Kuratorium und Stifterverband nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (2) Andere Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie vom Kuratorium und vom Stifterverband für sinnvoll erachtet werden. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

**§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

- (1) Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**STIFTUNG „SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT“**  
IM STIFTERVERBAND

- (2) Der Stifterverband kann nach vorheriger Information des Kuratoriums mit einer Frist von drei Monaten allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung die jährlichen Verwaltungskosten nach gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen nicht mehr tragen kann.

**§11 VERMÖGENSANFALL**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen auf Beschluss des Kuratoriums an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklungszusammenarbeit.

**§12 STELLUNG DES FINANZAMTES**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.